

Der Schwerbehindertenausweis

- Der Schwerbehindertenausweis ist seit 2015 so groß wie eine Scheckkarte.
- Er enthält einen Hinweis zur Behinderung in englischer Sprache.
- Bei blinden Personen gibt es einen Hinweis in Brailleschrift.
- Bei Menschen ab dem zehnten Lebensjahr hat der Ausweis ein Passbild.
- Der Schwerbehindertenausweis ist kostenlos.
- Die Grundfarbe des Ausweises ist grün.
- Hat der Ausweis das Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „BI“ oder „Gl“, ist der Ausweis orange-grün. Damit gibt es Ermäßigungen im Personennahverkehr. Beim Versorgungsamt bzw. der zuständigen Stelle kann der Ausweisinhaber eine Wertmarke „Freifahrt“ kaufen. Diese kostet 80 Euro pro Jahr, 40 Euro für ein halbes Jahr.
- Steht im Ausweis das Merkzeichen „H“ oder „BI“, ist die Wertmarke kostenlos.
- Empfänger von Sozialleistungen zum Beispiel Empfänger von Arbeitslosengeld II - (ALG-II) oder Grundsicherung erhalten die Wertmarke kostenlos.
- Ist auf der Vorderseite des grün-orangen Ausweises das Merkzeichen „B“ (Begleitperson) nicht gestrichen, kann auch eine Begleitperson im Personennahverkehr kostenlos mitfahren.
- Der Schwerbehindertenausweis ist bis zu fünf Jahre gültig. In Ausnahmefällen wird er unbefristet ausgestellt.
- Der Ausweis kann zweimal verlängert werden. Nach zwei Verlängerungen wird ein neuer Ausweis beantragt. Ärztliche Gutachten müssen für die Verlängerung normalerweise nicht vorgelegt werden.

Schwerbehindertenausweis

The holder of this card is severely disabled.

Lichtbild	Name
	Vorname
	Geschäftszeichen: 217-13-8
Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen	
Gültig bis:	

Merkzeichen	GdB
G aG H Gl BI RF 1.Kl.	100
Name: XY	
Vorname: XY	
Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ	
Ausstellungsbehörde/Geschäftszeichen: Versorgungsamt XY / 3731134	
Gültig ab: 01.01.2020	



Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Alpha1 Deutschland e.V.

Alte Landstraße 3 • 64579 Gernsheim
Telefon: 0800 – 5894662 (kostenfrei)
www.alpha1-deutschland.org

Alpha-1-Center in der Deutschen Atemwegsliga e.V.

Raiffeisenstraße 38 • 33175 Bad Lippspringe
Telefon (0 52 52) 93 36 15
Telefax (0 52 52) 93 36 16
eMail: kontakt@atemwegsliga.de
Internet: www.alpha-1-center.org

 facebook.com/atemwegsliga.de
 twitter.com/atemwegsliga

 youtube.com/user/atemwegsliga

www.alpha-1-center.org

Grad der Behinderung



Alpha-1-Center
in der Deutschen Atemwegsliga e.V.

Grad der Behinderung

Der Grad der Behinderung (GdB) ist eine Einschätzung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Behinderung. Der GdB wird in Zehnerschritten gestaffelt.

Schwerbehinderung

Als schwerbehindert gilt, wer einen GdB von 50 oder darüber hat. Wer schwerbehindert ist, kann den sogenannten Schwerbehindertenausweis beantragen. In diesem Ausweis können weitere Merkmale eingetragen werden, sofern diese zutreffen.

Merkzeichen	Bedeutung
G	Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	hilflos
Bl	blind
Gl	gehörlos
B	Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.
TBl	taubblind
RF	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags um 2/3 auf Antrag

Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung haben einen besonderen Kündigungsschutz für ihren Arbeitsplatz, erhalten Zusatzurlaub und Freibeträge bei der Steuer. Viele Einrichtungen wie Museen oder Schwimmbäder gewähren reduzierte Eintrittspreise. Für Busse oder Bahnen können oft ermäßigte Fahrkarten gekauft werden.

Schwerbehinderte können 2 Jahre früher als nicht-Behinderte die Altersrente beantragen. Allerdings erhöht sich auch für Schwerbehinderte das reguläre Renteneintrittsalter und zwar stufenweise von 63 auf 65 Jahre.

Antragsverfahren

Um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten, muss ein Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung gestellt werden. Der Antrag wird beim zuständigen Versorgungsamt beziehungsweise der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt. Die jeweilige Adresse können Sie beim Bürgeramt Ihrer Stadt erfragen oder im Internet finden:

<https://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/schwerbehindertenausweis/versorgungsamt.php>

Den Grad der Behinderung (GdB) prüfen ärztliche Gutachter des zuständigen Amtes nach den sogenannten "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". In den Grundsätzen steht welche Beeinträchtigung zu welchem GdB führt:

<https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>

Gesamt-GdB

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dabei werden die einzelnen Behinderungsgrade nicht einfach zusammengerechnet. Entscheidend für den Gesamt-GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen insgesamt auswirken. Es ist wichtig, bereits im Antrag die Auswirkungen und Beeinträchtigungen im Alltag möglichst genau zu beschreiben und z.B. durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Die Entscheidung erfolgt immer individuell.

Gültigkeit

Der GdB gilt nicht lebenslang. Bei Änderungen des Gesundheitszustandes kann der GdB überprüft und neu festgestellt werden. Infolge eines Überprüfungsantrags kann der GdB gleich bleiben, sich erhöhen aber auch reduziert werden. Eine Neufeststellung sollte immer sehr gut überlegt sein. Die Gutachten und Unterlagen für eine Neufeststellung sollten nicht älter als zwei Jahre sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises zusätzlich einen Parkausweis beantragen, der das Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen für Behinderte erlaubt.

Beispiele

8.2 Chronische Bronchitis, Bronchiektasen als eigenständige Krankheiten ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion	GdB
leichte Form (symptomfreie Intervalle über mehrere Monate, wenig Husten, geringer Auswurf)	0-10
schwere Form (fast kontinuierlich ausgiebiger Husten und Auswurf, häufige akute Schübe)	20-30

8.3 Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	GdB
geringen Grades → das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen [5-6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit) → statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte → Blutgaswerte im Normbereich	20-40
mittleren Grades → das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen [3-4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit) → statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte → respiratorische Partialinsuffizienz	50-70
schweren Grades → Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe → statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte → respiratorische Globalinsuffizienz	80-100

